

Tit. 4.4.2.4 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 4.4 – Meldeverfahren -> Tit. 4.4.2

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.4.2.4 RdSchr. 11a – Meldungen der Krankenkasse

(1) Nach Eingang der Meldungen der Arbeitgeber oder anderer Meldepflichtiger stellt die Krankenkasse den Anspruch auf Sozialausgleich mitgliedsbezogen fest und teilt den beteiligten Arbeitgebern oder anderen Meldepflichtigen gemäß § 28h Abs. 2a Nr. 1 SGB IV durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit, dass und ggf. für welchen Zeitraum für den Arbeitnehmer

- ein Sozialausgleich nicht durchzuführen ist oder
- der Sozialausgleich nach Berechnungsverfahren I durchzuführen ist (Minderung des Beitragsanteils des Mitglieds zur Krankenversicherung um den Überforderungsbetrag) oder
- der Sozialausgleich nach Berechnungsverfahren II durchzuführen ist (Einbehalt und Abführung des um 2 v. H. erhöhten Beitragsanteils des Mitglieds zur Krankenversicherung)

(2) Bei Mehrfachbeschäftigten, deren Arbeitsentgelte in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, meldet die Krankenkasse den Arbeitgebern die Höhe der anteilig abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge (siehe Ziffer 4.3.5). Für unständig Beschäftigte (siehe Ziffer 4.3.6) gibt die Krankenkasse keine Meldung an den Arbeitgeber ab.